

Informationen zum Handwerkskammerbeitrag 2021

Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Sie finanziert ihre Arbeit durch Gebühren, Zuschüsse und Entgelte für individuelle Leistungen sowie durch Mitgliedsbeiträge, wobei diese lediglich einen Anteil von rd. 33 % der Gesamteinnahmen ausmachen.

Ein Großteil unserer Aufgaben sind uns vom Staat übertragen worden. Da es sich dabei um öffentliche Aufgaben handelt, besitzt die Handwerkskammer den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Handwerkskammerbeiträge sind somit öffentliche Abgaben, zu deren Zahlung die eingetragenen Betriebe gesetzlich verpflichtet sind.

Wer ist beitragspflichtig?

Alle in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebe sind beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erfolgen die Eintragung oder die Löschung des Betriebes im Laufe des Beitragsjahres, so ist der Beitrag anteilig für die Monate zu erheben, für die die Beitragspflicht besteht.

Was zahlen ruhende Betriebe?

Eine besondere Regelung für „ruhende“ Betriebe sieht die Beitragsordnung nicht vor. Auch wird die Beitragspflicht nicht durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens berührt.

Was ist bei einem Verlust zu zahlen?

Bei einem steuerlichen Verlust im Bezugsjahr wird auf die Erhebung des Zusatzbeitrages verzichtet. Lediglich der Grundbeitrag wird festgesetzt.

Welches Bezugsjahr wird zugrunde gelegt?

Unserer Beitragsberechnung liegt grundsätzlich der drei Jahre zurückliegende Gewerbeertrag/Gewinn zugrunde. Für die Beitragsveranlagung 2021 sind somit die Steuerdaten – die notwendigen Daten werden uns automatisch von der Finanzverwaltung gemeldet – aus 2018 in Ansatz zu bringen.

Wie erfolgt die Berechnung?

Gemäß Beschluss unserer Vollversammlung vom 08.12.2020 werden für das laufende Jahr 2021 folgende Beiträge erhoben:

Der Grundbeitrag für das Jahr 2021 beträgt:

1. für Betriebe, für die ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist nach dem Gewerbeertrag, andernfalls nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2018 bei einem

Ertrag / Gewinn Beitrag

- a) bis EUR 7.500,00 EUR 110,00
- b) bis EUR 18.000,00 EUR 165,00
- c) über EUR 18.000,00 EUR 220,00

2. für Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft:

- abweichend von Nr. 1 –

EUR 440,00

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,65 % des Gesamtertrages des Jahres 2018, der - außer bei Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und Kapitalgesellschaften - um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2021 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 440,00; bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe € 110,00.

Sonstige Anmerkungen

- Fehlen Gewinn bzw. Ertrag für das Bezugsjahr 2018, wird zunächst der jeweils letzte uns gemeldete Wert zugrunde gelegt.

- Sofern sich gegenüber früheren Bescheiden Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben haben, ist eine korrigierte Berechnung durchgeführt worden.

- Die Beiträge sind öffentliche Abgaben, sie sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie:

Das Land NRW hat für Beitragsbescheide das förmliche Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sie können nunmehr gegen einen Beitragsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Haben Sie noch Fragen? Weitere Auskunft erteilen:

Michael Lenz
Telefon: 02 51/52 03-4 20
michael.lenz@hwk-muenster.de

Ilse Berning
Telefon: 02 51/52 03-4 21
ilse.berning@hwk-muenster.de

Sabina Dankelmann
Telefon: 02 51/52 03-4 24
sabina.dankelmann@hwk-muenster.de

Karl-Heinz Artmann
karl-heinz.artmann@hwk-muenster.de

Fax: 02 51/52 03-1 06